

---

## Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021

---

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband für rund 600 Unternehmen des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs, begrüßt die Zielsetzung des Verordnungsentwurfes zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021. Hiermit soll der weitere Markthochlauf von „grünem Wasserstoff“ ermöglicht werden, der auch für Busse und Bahnen sehr wichtig ist. Das betrifft vor allem den Überlandverkehr, für den hohe Reichweiten nötig sind oder den Eisenbahnverkehr auf nicht-elektrifizierten Strecken.

Damit diese Zielsetzung mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erreicht werden kann, bedarf es aus Sicht von Bussen und Bahnen jedoch der Anpassung des **§ 12i** der Verordnung. Viele Verkehrsbetriebe entwickeln derzeit einen innovativen Herstellungsprozess, bei dem Wasserstoff aus der Abwärme von Müllverbrennungsanlagen gewonnen wird. Diese umweltschonende und effiziente Stromerzeugung ist vom Stromerzeugungsbegriff des § 3 Nr. 21 EEG 2021, auf den sich § 12i ausschließlich bezieht, nicht umfasst und wird damit automatisch vollständig vom Grünstrombegriff ausgenommen. Dies widerspricht nach unserer Auffassung der technologieoffenen Förderung von grünem Wasserstoff und auch dem ressourcenschonenden Prozess dieser Stromerzeugung, der kein zusätzliches CO<sub>2</sub> freisetzt.

Darüber hinaus kann eine unkonditionierte Beschränkung des Wasserstoffeinsatzes auf max. 6.000 Volllaststunden einen effizienten Einsatz von Elektrolyseuren und damit den gewünschten Markthochlauf der Wasserstoffproduktion behindern. Hier sollten zumindest weitere Einsatzstunden möglich bleiben, sofern keine Netzengpässe entgegenstehen.

Ferner sieht **§ 12i** eine Beschränkung auf Strom vor, der zu mindestens 85 Prozent aus der deutschen Preiszone bezogen wird. Das kann ebenso einen effizienten Strombezug im liberalisierten europäischen Binnenmarkt behindern. Ein freier Strombezug aus elektrisch verbundenen Preiszonen erscheint hingegen zielführender. Aber auch die bereits oben genannte Beschränkung auf Strom mit „optionaler Kopplung“ nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung ist kritisch zu bewerten. Denn Herkunftsnachweise (HKN) über eine erneuerbare Stromerzeugung sollten unbeschränkt gültig sein. Aus der optionalen Kopplung würde in diesem Fall eine verpflichtende Kopplung an Regionalnachweise. Derartige räumliche Beschränkungen widersprechen dem flexiblen Grünstromeinkauf. Schließlich sieht **§ 12i** eine Beschränkung auf Strom aus bestimmten Anlagen vor, der in der gleichen ¼-Stunde verbraucht wird. Das widerspricht ebenfalls der liberalisierten Strombeschaffung im Markt. Diese Maßgabe sollte deshalb gestrichen werden, zumal diese Beschränkung bei direkt verbundenen Anlagen nicht sinnvoll erscheint.

Der neue **§ 12h** sieht für die Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Herstellung von grünem Wasserstoff zwar eine Befreiung von der EEG-Umlage vor. Jedoch sind im Folgenden weitere Regelungen festgeschrieben, die ab 2024 greifen sollen und somit eine Befristung für diesen Befreiungskatalog darstellen. Einschränkungen dieser Art können vor allem für kleine Verkehrsunternehmen zu Unsicherheiten bei der Investitionsentscheidung führen, grünen Wasserstoff einzusetzen. Hier erscheint es somit sinnvoll, Strom aus Erneuerbaren Energien, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff verwendet wird, dauerhaft von der EEG-Umlage frei zu stellen.

Abschließend wird eine Anpassung der Frist zur Mitteilung gem. **§ 12j** an die Frist der Besonderen Ausgleichsregelung, also der 30. Juni des Folgejahres, empfohlen, da in beiden Fällen das Testat des Wirtschaftsprüfers erforderlich ist und die Fristen hierfür deshalb nicht auseinanderfallen sollten.